



➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler
Tel.: +43 (3612) 2801-230
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-110900/2015-102

Gröbming, am 04.06.2025

Ggst.: Höflehner Martina, Schiliftgasse 793, 8970 Schladming,
Hochfilzer Fritz, Schiliftgasse 358, 8970 Schladming,
Errichtung und Betrieb einer Trink- und Nutzwasserversorgungs-
anlage für die "Wehrhofalm" auf Grundstücken der KG 67611
Rohrmoos, Wasserbuch PZ 19/1491, wasserrechtliche Überprü-
fung - Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 01.04.2025 (ha. eingelangt am 04.04.2025) hat die Fa. Sarsteiner Gold – Die Wasser-
ingenieure e.U., Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Sarstein 74, 4822 Bad Goisern
am Hallstättersee, im Namen und Auftrag von Frau Martina Höflehner, Schiliftgasse 793, 8970 Schlad-
ming und Herrn Fritz Hochfilzer, Schiliftgasse 358, 8970 Schladming, die Bauvollendung der mit Be-
scheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politischen Expositur Gröbming vom 20.06.2023, GZ:
BHLI-110900/2015-91, wasserrechtlich bewilligten Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage für die
„Wehrhofalm“ sowie das südlich davon gelegene Stallgebäude mit einer maximalen Entnahme von
insgesamt 8,64 m³/d bzw. 0,1 l/sec., das sind max. 3.153 m³/a bzw. einer kurzfristigen Spitzenentnah-
me von max. 2,8 l/s bei gleichzeitigem Betrieb der beiden eingebauten Pumpen, auf den Grundstücken
Nr. 1546/2, 1550, 1549, 1551, 1545 und 1554, alle KG 67611 Rohrmoos, Stadtgemeinde Schladming,
angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991,
BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 88/2023, und der §§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz (WRG)
1959, BGBl Nr. 215/1959 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 73/2018, die Überprüfungsverhandlung für

Donnerstag, den 17.07.2025, um 09:00 Uhr

und Zusammenkunft in der „Wehrhofalm“, Obertalstraße 27, 8971 Schladming, angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag.^a Astrid Bergler

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 88/2023, und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Astrid Bergler
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming zur allgemeinen Einsicht auf.